

# **STATUT DER UNION DER OSTSEESTÄDTE**

In Bewusstsein der reichen und jahrhundertealten Tradition der Zusammenarbeit zwischen den Städten der Ostseeregion auf den Gebieten der Wirtschaft und Kultur;

unter Berücksichtigung der Bedeutung engerer Bindungen zwischen den Staaten der Ostseeregion bei der Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit und

in der Überzeugung, dass eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Städten der Ostseeregion auf eine bedeutende Art und Weise zur Entwicklung dieser Region und zur Förderung friedlicher und harmonischer Beziehungen zwischen den europäischen Nationen beiträgt, im Geiste von sowie in Übereinstimmung mit den Festlegungen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, haben die Gründerstädte beschlossen, die Union der Ostseestädte ins Leben zu rufen, nachstehend als Union bezeichnet.

## **ZWECK UND ZIELE DER UNION**

### **Artikel 1**

Das Ziel der Union ist es,

1. die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Städten der Ostseeregion zu fördern und zu stärken,
2. für die gemeinsamen Interessen der Gebietskörperschaften einzutreten,
3. im Namen der Städte und Gebietskörperschaften in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Organisationen zu handeln,
4. unter voller Respektierung der europäischen Prinzipien der lokalen und regionalen Selbstverwaltung und Subsidiarität eine nachhaltige Entwicklung und optimale wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Ostseeregion anzustreben und
5. zur gemeinsamen Ostsee-Identität, zum Zusammenhalt und der gemeinsamen Verständigung beizutragen.

## Artikel 2

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, soll die Union beispielsweise:

- a) einen systematischen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsstädten auf ihren gemeinsamen Interessensgebieten entwickeln, Meetings, Ausstellungen, wissenschaftliche und populäre Sitzungen sowie auch andere Veranstaltungen, um die Errungenschaften der einzelnen Mitgliedsstädte zu bekannt zu machen,
- b) die Mitgliedsstädte bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeit unterstützen und deren Anstrengungen bei der Lösung der Probleme der Ostsee und der angrenzenden Landgebiete veröffentlichen,
- c) das Interesse an der Geschichte, dem ökologischen und kulturellen Erbe und der Zusammenarbeit des Ostseeraums fördern und sowohl die Landschaft der Region als auch die kulturellen und historischen Denkmäler zu schützen.
- d) jede Stärkung der zwischenmenschlichen Kontakte, insbesondere zwischen den Jugendlichen der Mitgliedsstädte, durch Organisieren von Meetings, Sportwettkämpfen, Festivals und anderen Veranstaltungen unterstützen,
- e) die Zusammenarbeit von Berufsgruppen sowohl in den Mitgliedsstädten als auch zwischen einzelnen Städten, beispielsweise Partnerstädte, unterstützen,
- f) Initiativen starten und mit den Regierungen des Ostseeraums und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um Probleme zu lösen, die durch die wirtschaftliche Entwicklung des Ostseeraums und zum Schutz seiner natürlichen Umwelt aufgeworfen werden, und dadurch die Integration zu erhöhen,
- g) Kommunikationsbeziehungen pflegen und entsprechende Netzwerke und Verbindungen mit anderen Akteuren entwickeln,
- h) Beziehungen zu den Strukturen der Europäischen Union, dem Europarat und internationalen Städtenetzwerken pflegen,
- i) in öffentlichen Foren gemeinsame Anträge, Meinungen und Standpunkte zu den Interessen der Städte bzw. der Ostseeregionen vertreten,
- j) unter Berücksichtigung der Bedeutung der europäischen Dimension für die Zukunft der Städte mittels Betonung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der europäischen Integration und der Regierungsführung auf mehreren Ebenen mitarbeiten,
- k) den Mitgliedsstädten mit ständiger Information versorgen und ihnen bei der Erstellung von durch die Europäische Union oder aus anderen Quellen kofinanzierten Projekten zu helfen, indem man die Städte zur Projektqualität berät,
- l) ein eigenes Programm für Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit entwickeln, um die Ziele, die Aktivitäten und die Werkzeuge der Union in geeigneter Weise darzustellen.
- m) relevante regionale Strategien umsetzen.

## **MITGLIEDSCHAFT IN DER UNION**

### **Artikel 3**

Jede Stadt in Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Russland und Schweden kann ein Mitglied der Union der Ostseestädte werden.

Jede andere Stadt kann eine Assoziierte Stadt der Union werden.

Interessierte Organisationen, Unternehmen und Institutionen können Partner der Union werden.

Städte, Organisationen, Unternehmen und Institutionen können der Union beitreten indem sie ihren Willen zum Beitritt schriftlich erklären.

Der Vorstand ist autorisiert über die Aufnahme, die Bedingungen und die Gebühren für Assoziierte Städte und Partner der Union zu entscheiden.

Falls eine Mitgliedsstadt, eine Assoziierte Stadt oder ein Partner der Union ihre/seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Vorstand das Recht, diese/n von der Union auszuschließen.

Die Unions-Mitgliedschaft endet mit einem freiwilligen Austritt aus der Union, wobei alle gegenseitigen Verpflichtungen enden, welche die Parteien eingegangen sind.

## **ORGANE DER UNION**

### **Artikel 4**

Die Organe der Union sind:

- a) die Generalversammlung der Delegierten der Mitgliedsstädte,
- b) der Präsident der Union,
- c) das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten der Union.  
Der Präsident und die Vizepräsidenten können für höchstens drei aufeinanderfolgende Perioden gewählt werden.
- d) der Vorstand, bestehend aus dem Präsidium und einem Vertreter der Mitgliedsstädte aus jedem Land in welchem die UBC Mitglieder hat.
- e) das Sekretariat der Union,
- f) die Kommissionen der Union,
- g) der Prüfungsausschuss.

# **GENERALKONFERENZ**

## **Artikel 5**

Die Generalversammlung ist das höchste Gremium der Union und hat die Befugnis, Entscheidungen bezüglich jeglicher Aktivitäten der Union zu treffen. Insbesondere gehört es zu den Kompetenzen der Generalversammlung:

- 1) über das Statut der Union und die Regeln für die Durchführung der Generalversammlung zu entscheiden und die nötigen Änderungen vorzunehmen,
- 2) das Präsidium, welches sich aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten der Union zusammensetzt, für eine Zweijahresperiode zu wählen,
- 3) den Vorstand für eine Zweijahresperiode zu wählen,
- 4) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge der Union zu fassen,
- 5) den Bericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis zu nehmen und das Präsidium, den Vorstand und den Generalsekretär für die vorangegangene Zweijahresperiode zu entlasten.
- 6) die lizenzierte Prüfungsgesellschaft zu genehmigen,
- 7) den Prüfungsausschuss für eine Zweijahresperiode zu wählen,
- 8) die Strategie der Aktivitäten der Union zu beschließen,
- 9) die Berichte über die Aktivitäten der Union zu bestätigen,
- 10) die Bildung der Kommissionen der Union zu genehmigen,
- 11) über den Ort des Sekretariats der Union für einen Zeitraum von vier Jahren zu entscheiden,
- 12) die Union aufzulösen.

## **Artikel 6**

Die Generalkonferenz muss durch den Präsidenten mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen werden. Daran nehmen Delegationen teil, die mit dem Vertretungsmandat der Mitgliedsstaaten ausgestattet sind. Die Delegation jeder Mitgliedsstadt hat eine Stimme.

Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung werden durch die vorangegangene Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten der Union eröffnet und geleitet.

## **Artikel 7**

Die Einladungen zu einer ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens zwei Monate, zu einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens einen Monat vorab zugestellt worden sein. Der Einladung müssen die vorgeschlagene Tagesordnung und die Sitzungsmaterialien beiliegen.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedsstädte der Union und spätestens einen Monat vor Generalkonferenz-Sitzung muss der Präsident der Union die Tagesordnung aktualisieren und die Mitglieder der Union darüber gesondert informieren.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedsstädte der Union anwesend ist. Beschlüsse werden durch eine einfache Stimmenmehrheit gefasst außer in den folgenden Fällen:

- 1) Änderungen des Statutes der Union erfordern eine absolute Stimmenmehrheit,
- 2) Die Auflösung der Union bedarf einer Zweidrittelmehrheit und der Anwesenheit von Delegierten von mindestens zwei Dritteln  $\frac{2}{3}$  der Mitgliedsstädte der Union.

## **Artikel 8**

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsstädte der Union kann der Präsident eine Sondersitzung der Generalversammlung einberufen. Dieser Antrag muss den Vorschlag einer Tagesordnung enthalten.

# **PRÄSIDIUM**

## **Artikel 9**

Der Präsident der Union und die Vizepräsidenten müssen die ihnen laut Statut zukommenden Aufgaben solange erfüllen, bis ihre Nachfolger durch die nächstfolgende Generalversammlung gewählt wurden. Die Vertreter der Mitgliedsstädte der Union erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Der Präsident der Union oder ein durch ihn benannter Vertreter vertritt die Union nach außen.

# **VORSTAND**

## **Artikel 10**

Zwischen den Sitzungen ist der Vorstand der Union das höchste Organ. Der Präsident der Union ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Vorstand darf die internen Vorschriften der UBC formulieren und beschließen.

Der Vorstand bestätigt das Budget der Union

Die wichtigsten Pflichten des Vorstandes beinhalten folgende Angelegenheiten:

- a. Führung der Geschäfte der Union,
- b. Das Halten der Verbindung mit den UBC-Kommissionen, die Koordinierung und Anleitung ihrer Arbeit und die Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel auf der Basis der vereinbarten Kriterien,
- c. Führung der Arbeit des Sekretariats der Union und möglicher weiterer Büroinhaber der Union,
- d. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitgliedsstädte, Assoziierter Städte und Partner,
- e. Sicherung der Umsetzung der Strategie und der Entscheidungen der UBC.

## **PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

### **Artikel 11**

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus drei Mitgliedsstädten, die nicht dem Vorstand angehören, aus drei verschiedenen Ländern. Der Vorstand übergibt den Bericht des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft den Bericht auf Korrektheit und auf die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel für die Zwecke gemäß den von der Generalkonferenz und dem Vorstand getroffenen Entscheidungen, dem Statut sowie den Vorschriften der Spender. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, alle Bücher, Buchhaltungsdateien etc. jedes Organs der Union, des Sekretariats und der Kommissionen einzusehen und diese zu prüfen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Generalkonferenz.

## **UNIONSSEKRETARIAT**

### **Artikel 12**

Die Bedingungen zur Realisierung der Ziele der Union müssen durch den Generalsekretär, durch den Vorstand für vier Jahre gewählt, sichergestellt werden. Der Kandidat für die Funktion des Generalsekretärs wird gemeinsam vom Bürgermeister der das Sekretariat beherbergenden Stadt sowie dem Präsidenten der Union vorgeschlagen. Der Generalsekretär der Union kann an allen Sitzungen der Union teilnehmen.

### **Artikel 13**

Die offizielle Sprache der Sitzungen der Union ist Englisch

## **FINANZEN DER UNION**

### **Artikel 14**

Die Generalkonferenz entscheidet über die Beiträge der Mitgliedsstädte, die der Deckung der Kosten dienen. Die Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Finanzierungsquellen der Aktivitäten und einzelner Projekte der Union können Beiträge zwischenstaatlicher Organisationen, Förderagenturen, einzelner Staaten, Körperschaften oder anderen Institutionen sowie auch Spenden oder Vermächtnisse privater Personen sein.

## **AUFLÖSUNG DER UNION**

### **Artikel 15**

Sollte die Generalkonferenz einen Antrag zur Auflösung der Union stellen, muss sie gleichzeitig eine Abwicklungskommission einsetzen, die Beschlüsse über alle damit verbundenen Angelegenheiten fasst. Die endgültige Entscheidung über eine Auflösung muss von der Generalkonferenz getroffen werden. Das Eigentum der Union wird unter den Mitgliedsstädten aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zu den finanziellen Mitteln, die sie während der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft in die Union eingebracht haben.

Das Urstatut wurde in Gdansk am zwanzigsten September 1991 als ein einziges, in englischer Sprache verfasstes Exemplar aufgesetzt. Das Original lagert in den Archiven der Stadt Gdansk.

---

Änderungen am Statut wurden vorgenommen:

- am 25. September 1999 auf der V. Generalkonferenz in Stockholm
- am 13. Oktober 2001 auf der VI. Generalkonferenz in Rostock
- am 18. Oktober 2003 auf der VII. Generalkonferenz in Klaipeda
- am 25. September 2009 auf der X. Generalkonferenz in Kristiansand
- am 3. Oktober 2003 auf der XII Generalkonferenz in Mariehamn
- am 17. Oktober 2019 auf der XV. Generalkonferenz in Kaunas

(Übersetzung: Karin Wohlgemuth, Büro des Oberbürgermeisters, Hanse- und Universitätsstadt Rostock, August 2020)